

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXVIII. —

---

Breslau, den 28sten September 1814.

---

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 15. enthält:

- (No. 248.) Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts = Ordnung, in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Berlin, den 9ten Sept. 1814.
- (No. 249.) Die Bekanntmachung wegen Abschlußes der Vermögens- und Einkommensteuer = Angelegenheit. Berlin, den 10ten September 1814.
- (No. 250.) Die Allerhöchste Cabinetts = Ordre vom 10ten December 1812., die Demobilmachung der in die Garnisonen zurückkehrenden Truppen betreffend. Charlottenburg, den 10ten Decbr. 1812.
- (No. 251.) Das Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Freifuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Berlin, den 13ten August 1814.
- 

## P u b l i c a n d u m.

Schon lange fühlte man ziemlich allgemein in den Preussischen Staaten, daß die Formen des Gottesdienstes in den meisten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther erregend und ergreifend, sie zu

religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verloren gehet. Diese Mängel sind sichtbar geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöse Sinn des Volkes, das Bedürfniß sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienste besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorüber gehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bey Sr. Majestät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten, und herbey zu führen. Sr. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit höchst Ihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Dem gemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Seine Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach höchst Ihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuss der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesamtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländisch protestantischen Kirchen nach dem Ausspruch des Apostels: prüfet alles und das Beste behaltet: untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem G.iste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind: Herr Ober-Consistorial-Rath und Hofprediger Sack, die Herrn Ober-Consistorial-Räthe und Probst Ribbeck und Hanstein, Herr Ober-Consistorial-Rath Hecker, Herr Consistorial-Rath und Feldprobst Dffelmeyer, Herr Consistorial-Rath und Hofprediger Eylert.

Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zweckes von einsichtigen und erfahrenen Geistlichen beider protestantischen Confessionen, werden von diesen Herrn Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hierdurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen. Berlin, den 17ten Sept. 1814.

Ministerium des Innern

(gezeichnet) v. Schuckmann.

### Verordnungen der Königl. Breslauischen Regierung.

Nro. 288. Betreffend die Erledigung einiger von Gerichts- Behörden vorgetragener Zweifel, über die Anwendung der Stempel-Gesetze.

Zur Erledigung einiger von Gerichts- Behörden vorgetragener Zweifel über die Anwendung der Stempel-Gesetze, haben des Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn von Bülow Excellenz, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz, mittelst Rescript vom 25ten August c. nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

- 1) Zu denjenigen Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, ist der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. zu gebrauchen, wogegen die, auf die Theilnahme eines solchen Erb- Interessenten, welcher nicht 50 rth'r. aus der Masse erhält, sich insbesondere beziehenden Verhandlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften, oder Extracte des Testaments, des Inventariums, des Theilungs-Recesses, eben so die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstande haben, und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protocolle, Vollmachten und sonstige Acten-Stücke stempelfrei sind. Nur bei den Original-Tauf-Scheinen

findet eine Ausnahme statt, indem diese, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf den gewöhnlichen Stempel zu 8 ggr. ausgefertigt sein müssen.

- 2) In Fällen, wo der Nachlaß zwischen Minorennen und einer hinterbliebenen Wittwe zur Theilung kommt, und Erstere der im Stempel-Gesetz vom 20ste Nov. 1810., Art. 10. No. 2. bestimmten Stempel-Freiheit genießen, ist die miterbende Wittve, wenn sie wirklich 50 rthlr. oder mehr erbt, verpflichtet, den zu den Decreten und Protocollen gesetzlich erforderlichen gewöhnlichen Stempel zu 8 ggr. zu berichtigen.
- 3) Auch bei der Bestimmung des Gebrauchs oder Nicht-Gebrauchs des gewöhnlichen Stempels in Erbregulirungs-Sachen, sind von dem Activ-Vermögen die Passiva zuvörderst abzuziehen, und findet der gewöhnliche Stempel nur alsdann statt, wenn die Masse nach Abzug der Schulden 50 rthlr. oder mehr beträgt.
- 4) Einem überlebenden Ehegatten steht frei, das eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbtheil in Abzug zu bringen, und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit des Erbtheils, sowohl in Ansehung des Werths als des gewöhnlichen Stempels, zu beurtheilen und zu bestimmen.
- 5) Den Gebrauch des gewöhnlichen Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen, ist nicht erlaubt, weil das Gesetz in der Regel alle Stempel-Suspension untersagt, und die Erstattung der etwa indebiten gebrauchten Stempel ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

Uebrigens sind zur Erleichterung der Stempel-Abgabe in erbhaftlichen Angelegenheiten diejenigen Bestimmungen zu benutzen, welche sich in der Sammlung der über die Stempel-Gesetze ergangenen Erläuterungen S. 9. No. 7., S. 44. No. 81, und Seite 46. No. 85. abgedruckt finden.

- 6) Nur der Gegenstand, worüber ein ausgefertigtes Document lautet, nicht aber die Zahl der darin benannten Theilhaber, bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben.

Ein Schul-Document, worin zweien Personen 50 rthlr. zusammen, jedem derselben aber insbesondere 25 rthlr. davon verschrieben worden, ohne sie als *correos credendi* anzuerkennen, ist daher allerdings stempelpflichtig.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
G. XXVI. 79. Sept. Breslau den 15. Sept. 1814.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 289. Wegen des gestatteten Verkaufs des Bandes zu den Denkmünzen und zu dem eisernen Kreuze, so wie der eisernen Kreuze selbst.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, Anordnungen zu treffen, damit das eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind. In dieser Hinsicht wollen Allerhöchst Dasselben gestatten, daß sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreuze, und die eisernen Kreuze selbst verkauft werden dürfen. Seine Majestät haben dabei erklärt, daß dieses um so unbedenklicher sey, weil die im Dienste befindlichen Militair- Personen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß Niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bey verabschiedeten Militair- Personen und bey Civil- Personen muß nach dem ausdrücklichen Befehl die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen; welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreuze von der General-Ordens-Commission, in Ansehung der Denkmünzen von den Militair- Behörden ertheilt werden sollen.

Vorstehende, von der Königlichen General-Commission in Ansehung der Königlichen Orden etc., unterm 31sten August d. J. erlassene Bekanntmachung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Königlichen Land- und Steuerräthlichen Officia, so wie die sämtlichen Polizei- Behörden, Magistrate und sonstige Orts- Behörden werden hiermit angewiesen, auf etwaige Mißbräuche, welche der gedachten General-Ordens-Commission anzuzeigen sind, Acht zu haben.

P. III. September 97. Breslau den 16ten September 1814.  
 Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 290. Betreffend die Erhebung des Blasen-Zinses von den Bäckern, welche neben Brandtwein brennen.

Um die Gefälle zu sichern, welche der Staat von der Consumtion der ersten Lebensmittel erwartet, ist es nothwendig, den cumulativen Betrieb der Bäckerey und Brandtweimbrennerey in den Städten, einer ganz besondern Aufmerksamkeit zu unterwerfen. Die bloße Besteuerung des Brandtwein-Schroots würde in diesem Falle sehr leicht, und auf eine kaum zu vermeidende Art, zum großen Nachtheil der Königlichen Cassé gemißbraucht werden können.

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz hat daher unterm 24ten v. M. allgemein festgesetzt:

daß überall bey dem gleichzeitigen Betriebe der Bäckerey und Brennercy, die letztere jederzeit mit dem Blasen-Zinse betroffen werden soll, ohne Unterschied desjenigen Zeitpunkts, seit welchem diese beiden Gewerbe cumulativ betrieben werden.

Sämmtliche Steuer-Behörden, besonders die Steuer-Räthe unsers Departements, haben demnach da, wo es nöthig seyn sollte, das weiter Erforderliche einzuleiten, und auf die Ausführung dieser Vorschrift zu halten.

Hieraus folgt zugleich, daß hinführo in den Städten und geschlossenen Vorstädten der cumulative Betrieb von Bäckerey und Brennercy niemanden, der sich obiger Bedingung unterwirft, aus Rücksichten des Finanz-Interesses zu wehren ist, als wodurch die Declaration vom 6ten October 1799 in diesem Punkte aufgehoben wird.

G. XXVII. September 152. Breslau den 18ten September 1814.

Königliche Breslausehe Regierung.

Nro. 291. Bekanntmachung, wegen der zur Unterstützung der städtischen Communen erhobten städtischen Accise auf verschiedene Objecte.

Mit Bezug auf die in No. 11. der Gesefsaamlung enthaltene Königliche Cabinets-Ordre vom 23ten Juny d. J. wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objecte, Behuß der Unterstützung der städtischen Communen, wird hiermit den Magistraten bekannt gemacht, daß die Verwaltung des aus dieser Erhöhung hervorgehenden F:ns und dessen Repartition, in Folge der hierüber zwischen dem Königlichen Staats- und Finanz-Minister, Herrn von Bülow, und dem Staats- und Minister des Innern, Herrn von Schuckmann Excellenzen, getroffenen Vereinigung zum Refort des hohen Ministerii des Innern übergegangen ist.

G. XVII. August 447. Breslau den 18ten September 1814.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 292. Betreffend die Ermäßigung des Ersaz-Zolles vom Terpentin-Öel.

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz hat durch die Verfügung vom 24ten v. M. bestimmt, daß der Ersaz-Zoll von Terpentin-Öel,

Del, welcher nach No. 9. des provisorischen Tarifs vom 27ten May d. J. (Amtsblatt Seite 272) 1 Rthlr. 16 Egl. 8 Dr. für den schlesischen Centner beträgt, bis auf Zehn Silbergroschen Fünf Denar pro Centner schlesisch ermäßigt seyn soll.

Dieses machen wir dem Publico und sämtlichen Zoll-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

G. XXVII. 75. September. Breslau den 18ten September 1814.

**Königl. Breslauer Regierung.**

No. 293. Betreffend die Werthstempel-Berichtigung in Erbfällen, wo das Nachlaß-Verzeichniß versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden ist.

Im Einverständniß mit des Herrn Justizministers Excellenz, haben des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, untentm 30. v. M. bestimmt:

daß in Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers, ein Nachlaß-Inventarium versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erb-Interessenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem gesetzlichen Werthstempel-Betrage angemessenen Aversums von den Gerichts-Behörden aufgefordert, nach erfolgtem Erbietten zu einem nachhaltigen Aversum, das versiegelt niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichtsbehörde, bloß in der Absicht, das gebothene Aversum mit dem Nachlaß-Betrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des erstern mit Rücksicht auf den Articulus 7. No. 4 des Stempelgesetzes, vom 20. November 1810. bestimmten Maaßstab zu beurtheilen, eröffnet, und wenn sich hierbei ergibt, daß das gebothene Aversum dem gesetzlichen Stempelbetrage angemessen ist, die Erb-Interessenten mit einem Stempelabgangs-Arteste nach Analogie des §. 30 des Gesetzes vom 5. September 1811. versehen, im entgegengesetzten Fall aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufgefordert werden sollen, unter der Voraussetzung, daß sonst die gesetzlichen Stempel-Gefälle nach Maaßgabe des Inventariums würden bestimmt und eingezogen werden.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 21. September 1814.

**Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 294. Betreffend die zur Waaren-Ausfuhr auf Rückzoll bestimmten Grenz-Zoll-Ämter in der Neumark und in Pommern.

Zweien Verfügungen des Herrn Staats- und Finanz-Minister von Bülow Excellenz vom 5. d. Monats zufolge, sind:

a) für die Provinz Neumark.

Die Grenz-Zoll-Ämter  
Kurich und  
Grossen

und

b) für die Provinz Pommern

die Grenz-Zoll-Ämter

Anclam

Trepfow an der Tollensee, und

Demmin,

als solche bestimmt worden, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anclam bis Rattibor zum Ersatz-Zoll versteuerte Waaren, gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Wir machen dieses den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements, in Verfolg der Verordnung Nro. 262. Seite 398 bis 401 des diesjährigen Amtsblattes, hierdurch bekannt, mit der Anweisung:

Auf keine andre Neumärkische oder Pommersche Ausgangs-Zoll-Ämter, als die fünf oben genannten rückzollfähigen, Begleitscheine zu ertheilen.

Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anders Neumärkisches oder Pommersches Zoll-Amt wirklich ausgegangen ist.

G. XXIV. Septbr. 253 und 254. Breslau den 23. Septbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten August c., wegen Erlassung der Strafen leichter Vergehungen.

Die Anfragen verschiedener Unter-Gerichte über die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten August c., wegen Erlassung der Strafen leichter

ter Vergehungen, veranlassen das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, nachstehende Grundsätze zur Befolgung bekannt zu machen:

1) Der Tag, welcher die Anwendbarkeit des Gesetzes bestimmt, ist der 6te (sechste) August dieses Jahres. Auf Vergehungen, die erst nach diesem Tage begangen worden, so wie auf Strafen, die von diesem Tage an noch länger als sechs Monathe dauern sollten, findet es keine Anwendung.

2) Da in Injurien-Sachen die vom Richter dem Beleidiger zuzurechnende Strafe nach dem Gesetz vom 1sten Februar 1811 pag. 149 der Gesetzsammlung, zugleich die einzige Genugthuung für den Beleidigten ausmacht, so werden diese Prozesse fortgesetzt, und nach den Gesetzen auf Befrafung erkannt, jedoch bey Publikation des Urtheils dem Verklagten der Erlaß der Strafe durch die allgemeine Begnadigung angekündigt, insofern die Strafe sechs Monath Gefängniß oder Einhundert Reichsthaler Geldstrafe nicht übersteigt.

Hat der Beleidigte, statt die Injurien-Klage anzustellen, fisdalstke Klage verlangt, und der Richter hat diesem Antrage statt gegeben, so werden, wenn voranzusehen ist, daß den Beleidiger nur eine durch die allgemeine Begnadigung erlassene Strafe treffen würde, dennoch die Acten nicht eher reponirt, als bis die Erklärung des Beleidigten darüber erfordert werden, und er nicht auf Fortsetzung der Sache besteht, es wäre denn, daß er bey Anbringung der Denunciation erklärt hätte, daß er an dem Ausgange der Sache nicht weiter Theil nehmen wolle. Besteht der Beleidigte auf Fortsetzung, so wird über die Strafe erkannt, und nur bey der Publikation die Begnadigung angekündigt.

4) Auf Ordnungs-Strafen der Beamten, die wegen versäumter Dienstpflicht dicitirt werden, und auf Succumbenz-Gelder, findet die Begnadigung keine Anwendung, doch steht den Gerichten frey, erstere zu erlassen, wenn sie glauben, daß der Dienst nicht darunter leidet.

5) Auf Vermögens-Confiscations-Prozesse findet die Begnadigung keine Anwendung.

6) Untersuchungen gegen Staats-Beamte können nur nach vorzüglicher Anfrage niedergeschlagen werden.

7) Geldstrafen, welche Einhundert Reichsthaler nicht übersteigen, sind auch alldann durch die Begnadigung für erlassen anzusehen, wenn die Strafzelder einer nicht landesherrlichen Cassa, oder einer Privat-Gerichtbarkeit zustehen.

8) Wenn die Gefängniß-Strafe für erlassen zu achten ist, fällt auch die anerkannte Züchtigung weg.

9) Wegen der Anwendbarkeit der Begnadigung auf Vergehungen wider die Accise = Polizei = und Forst = Gesetze werden die Gerichte auf das durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Publikandum vom 24ten July 1810 verwiesen, jedoch ist bey allen Contraventions = Fällen gegen Accise = Polizei = und Forst = Gesetze, wenn die Geldstrafe Einhundert Reichsthaler nicht übersteigt, und daher für erlassen zu achten ist, auch der Denuncianten Antheil für wegfallend zu achten.

10) Wenn wegen der eintretenden Begnadigung eine Sache ohne Erkenntnis abgethan wird, so findet auch kein Werthstempel statt; jedoch müssen, wenn nach richterlichem Ermessen die Sache an sich stempelpflichtig gewesen wäre, die Stempel für die einzelnen Verhandlungen nachliquidirt werden.

Breslau den 9ten September 1814.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

---

### Verfügungen der Königl. Preuß. Departements = Commission zu Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer.

Nro. 3. Wegen Abschluß des Vermögens = und Einkommen = Steuer = Geschäft.

Durch die in der Gesessammlung No. 249. pag. 97 enthaltene Verfügung des Herrn Fürsten Staats = Kanzlers Durchlaucht vom 10ten September c., ist festgesetzt worden, daß die noch rückständigen Liquidationen über die vom 1sten März bis Ende December 1812 getragenen, edictmäßig zu compensirenden Forderungen und Leistungen, spätestens bis zum 31sten December 1814 eingereicht, und alsdann keine dergleichen Liquidationen mehr angenommen werden sollen.

Es wird demnach sämtlichen Königl. Kreis = und Communal = Vermögens = Steuer = Commissionen hiermit zur Pflicht gemacht, ihrer Seits alles aufzubieten, daß bis zu dem festgesetzten Zeitraum die noch fehlenden Ackerkenntnisse ausgefertigt, und die rückständigen Liquidationen bis dahin vollständig eingereicht werden, indem die mit den qu. Liquidationen sich alsdann noch im Rückstande befindenden es sich selbst zuschreiben haben, daß die beiden letzten Steuer = Termine ohne weiteres von ihnen baar werden eingezogen werden.

Breslau, den 22sten September 1814.

Königl. Preußische Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

Den Bestimmungen der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern zu Folge, sind und werden im Laufe dieses Monats sämmtliche bisher von den Herrn Regierungs-Rärhen Wisenhufen und Baron von Kottwitz kommissarisch, sei es von beiden gemeinschaftlich oder von einem derselben besonders, sei es unter der Firma: Im Auftrage oder im Auftrage des Herrn Staats-Rath Schulz, oder von dem letzteren unmittelbar, in so weit sie zum Regierungs-Ressort gehören, geleitete Schlesiſche Säkularisations-Geschäfte, der Leitung der Königl. Regierungen in Breslau und Liegnitz nach den Grenzen der Departements der letzteren übergeben.

Indem der Unterzeichnete, der mit diesem Uebergabe-Geschäft beauftragt ist, das Vorstehende, allen die es angeht, besonders aber den mit Säkularisations-Angelegenheiten beschäftigten Behörden, den Haupt-Administrationen, Special-Commissariaten und Commissarien bekannt macht, fordert derselbe sie zugleich auf, sich vom 1sten October c. ab in allen jenen Angelegenheiten an die kompetenten Königl. Regierungen zu wenden.

Breslau, den 19ten September 1814.

M i n u t h  
Regierungs-Rath.

Nachdem der Allerhöchste Auftrag, welcher mir wegen der G-istlichkeit und wegen der Fonds der säcularisirten Stifter und Klöster in Schlessien bisher obgelegen, vollständig erledigt worden, haben Sr. Durchlaucht der Herr Staats-Sanzer Fürst von Hardenberg nunmehr die Uebergabe dieser Geschäfte an die betreffenden Ministerial- und Provinzial-Behörden zu genehmigen, und mir deshalb mittelst höchsten Rescripts vom 9ten d. M. die nöthige Weisung zu ertheilen: geruhet.

Ich ermangele nicht, solches hierdurch zur Kenntniß der resp. Behörden zu bringen, welche mit mir wegen dieser Angelegenheiten bisher in Geschäfts-Verbindung gestanden haben und denen ich deshalb schriftlich Mittheilung zu machen behindert bin, indem ich selbige ersuche, der höchsten Bestimmungen wegen des hierunter ferner zu beobachtenden Geschäfts-Ganges gewärtig zu seyn.

Berlin, den 13ten September 1814.

Königl. Preuß. Staats-Rath

S c h u l z.

### Publicandum

betreffend die Geschäfts-Führung der Säkularisations-Angelegenheiten.

Da mit dem 1sten October d. J. die Schlesiſchen Säkularisations-Angelegenheiten an die Finanz-Deputation und resp. in so weit solche insbesondere die Kirchen- und Schulen-Sachen betreffen, an die Geistliche- und Schulen-Deputation der competenten Schlesiſchen Regierung nach den Grenzen der Departements übergehen, so haben sämmtliche Unter-Beörden und insbesondere diejenigen, die mit der Säkularisations-Branche bisher beschäftigt gewesen sind, auch in Gegenständen dieses Ressorts, in so weit sie das hiesige Departement betreffen, ihre Berichte an die unterzeichnete Königl. Regierung zu richten, und die am Schluß einer jeden ihnen von uns zukommenden Verfügung befindlichen Zeichen, nämlich:

- a) die vorgeschriebenen Anfangs-Buchstaben der Deputationen, denen in Gegenständen dieses Ressorts noch der Buchstabe S. hinzugefügt werden wird,
- b) die römischen Zahlen, das Journal des Decernenten bezeichnend,
- c) den Monat des Journals,
- d) die laufende Nummer im Journal,

jedesmal in dem auf die ergangene Verfügung zu erstattenden Berichte dicht unter der in gedrängter Kürze den Haupt-Innhalt des Berichts andeutenden Seiten-Kubrik bei 4 ggr. Strafe für jeden Unterlassungs-Fall zu vermerken.

Bei Eingaben- und Berichten, die auf keine besonders ergangene Verfügung Bezug nehmen, ist unter der Seiten-Kubrik nur der Buchstabe S. zu vermerken.

Zugleich wird hiermit noch zur Kenntniß gebracht, daß vor der Hand die Haupt-Säkularisations-Kasse noch hier für beide Schlesiſche Regierungs-Departements in ihrer bisherigen Befassung verbleibt, und daß hiernach auch die Königl. Regierung zu Liegnitz sie betreffende Zahlungen auf diese Kasse anweisen wird, wogegen aber auch die Pächter, Forst-, Rent-Aemter und sonstige Administrations-Beörden der eingezogenen geistlichen Güter im Liegnitzer Regierungs-Departement die Gelder an die hiesige Haupt-Säkularisations-Kasse senden werden, jedoch gleichzeitig ein Exemplar des Geld-Extracts, den die Haupt-Säkularisations-Kasse erhält, auch der Königl. Hochoblichen Regierung zu Liegnitz zu überreichen haben.

Breslau, den 23sten September 1814.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

---